

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 02.04.2025 I 42-1.3.73-79/24

Zulassungsnummer:

Z-3.73-2135

Antragsteller:

Master Builders Solutions Deutschland GmbH Dr.-Albert-Frank-Straße 32 83308 Trostberg Geltungsdauer

vom: 15. April 2025 bis: 15. April 2030

# Zulassungsgegenstand:

Beton mit Polymerfasern "MasterFiber 006", "MasterFiber 012" und "MasterFiber 018"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 18. März 2020 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 4 | 2. April 2025

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z094556.25 1.3.73-79/24



Seite 3 von 4 | 2. April 2025

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² bzw. DIN 1045-2³ unter Verwendung der Polymerfasern "MasterFiber 006", "MasterFiber 012" und "MasterFiber 018".

Für die alkalibeständigen Polypropylen-Mikrofasern (PP-Fasern) "MasterFiber 006", "MasterFiber 012" und "MasterFiber 018" nach DIN EN 14889-24 erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1". Die PP-Fasern werden in loser Form geliefert.

Für den Beton ist die Wirksamkeit der PP-Fasern als Betonzusatzstoff zur Verminderung der Schrumpfrissbildung⁵ nachgewiesen.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> bzw. DIN 1045-2<sup>3</sup>.
- 2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit den PP-Fasern "MasterFiber 006", "MasterFiber 012" und "MasterFiber 018" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² bzw. DIN 1045-2³ festzulegen. Hierbei sind auch das Mischverfahren, die Faserlänge und der Fasergehalt aufeinander abzustimmen.
- 2.3 Hinsichtlich der Eigenschaften der PP-Fasern und sonstigen Anforderungen gelten die Festlegungen von DIN EN 14889-2<sup>4</sup>, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes festgelegt wird. Kennzeichnende Merkmale der PP-Fasern sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Eigenschaft	Deklarierter Wert/ Eigenschaft	Zulässige Abweichung des Einzelwertes vom deklarierten Wert	Zulässige Abweichung des Mittelwertes vom deklarierten Wert
Polymerart	PP	-	-
Farbe	farblos	-	-
Klasse nach DIN EN 14889-24	la	-	-
Form (Querschnitt)	rund	-	-
Form (Längsrichtung)	gerade	-	-
Länge	6,1/ 12,2/ 17,7 mm	± 10 %	± 1,5 mm
Feinheit	6,6 dtex	± 10 %	± 10 %
Dichte bei 20 °C	0,91 g/cm <sup>3</sup>	-	-
Schmelzpunkt	rd. 160 °C	-	-
Entzündungstemperatur	> 300 °C	-	-

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche	
	DIN EN 200-1/A1.2004-10	Fassung EN 206-1:2000/A1:2004	
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005	
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	
3	DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton	
4	DIN EN 14889-2:2006-11	Fasern für Beton - Teil 2: Polymerfasern - Begriffe, Festlegungen und Konformität	
5	Der Nachweis der Verminderung der Schrumpfrissbildung wurde mit einer Zusatzmenge von 0,9 kg/m³ Beton geführt.		

Z094556.25 1.3.73-79/24



### Seite 4 von 4 | 2. April 2025

- 2.4 Die chemische Zusammensetzung der PP-Fasern muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.
- 2.5 Die zur Herstellung des Betons verwendeten PP-Fasern "MasterFiber 006", "MasterFiber 012" und "MasterFiber 018" müssen die CE-Kennzeichnung als Polymerfaser nach DIN EN 14889-24 aufweisen. Gemäß Leistungserklärung erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1".
- 2.6 Der Anteil der PP-Fasern im Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² bzw. DIN 1045-2³ darf 3,0 kg/m³ (0,33 Vol.-%) nicht überschreiten.
- 2.7 Die Einrichtungen für das Abmessen und die Zugabe der PP-Fasern und die Mischanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine gleichmäßige Verteilung der Fasern im Beton sichergestellt ist.
- 2.8 Die PP-Fasern sind nach Gewicht mit einer Genauigkeit von 3 % zuzugeben.
- 2.9 Beton bis zu einem Fasergehalt von ≤ 1,0 Vol.-% ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 gemäß Kommissionsentscheidung 96/603/EG).

Petra Schröder Beglaubigt Referatsleiterin Bahlmann

Z094556.25 1.3.73-79/24